

# AMTSBLATT

## der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 12

Düsseldorf, Donnerstag, den 3. November

1949

**Inhalt:** Neuordnungsplan für die Stadt Essen S. 55; Unzuständigkeit kreisangehöriger Städte für Entscheidungen in Beschlusssachen S. 55; Wohnraumbewirtschaftung S. 56; Ausfertigung und Umschreibung von Führerscheinen S. 56; Verbindung des Reichskatasters mit dem Grundbuch S. 56; Ansatz „Schulwandern“ in den Haushaltsplänen der Gemeinden (Gemeindeverbände) S. 57; Beförderung von Personen im Straßenverkehr S. 57; Zulassung von Kraftfahrzeugen aus englischen Heeresbeständen zum Verkehr S. 57; Schutz der konfessionellen Feiertage (Reformatsfest/Fronleichnam) S. 57; Ungültigkeit von Sprengstofflizenzen S. 58; Betriebsmittelanforderungen für Leistungen nach dem S.H.G. S. 58; Hinweis S. 58; Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmätern im Stadtkreise Solingen S. 58; Löschung im Naturdenkmalsbuch S. 59; Einziehung von öffentlichen Wegen S. 59; Bekanntmachung S. 59; Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf S. 59.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörden

#### 179. Neuordnungsplan für die Stadt Essen.

Für die Stadt Essen ist ein Teilneuordnungsplan aufgestellt worden. Der Plan liegt gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 2. 12. 1940 (RGBl. I S. 1575) in der Zeit vom 10. 11. 1949 bis 25. 11. 1949 im Wiederaufbauministerium, Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorf Str. 1, Jugendherberge, Zimmer 204, zum Zwecke von Behördeneinsprüchen zur Einsicht aus.

Düsseldorf, den 13. September 1949.

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
In Vertretung: Rühl.

### Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### 180. Unzuständigkeit kreisangehöriger Städte für Entscheidungen in Beschlusssachen.

Der Regierungspräsident.  
AVO. 01.02

Düsseldorf, den 11. Oktober 1949.

Wie sich aus nachstehender Verfügung an die Kreisverwaltung in Dinslaken ergibt, ist die Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern für die Entscheidung von Beschlusssachen durch die nach 1945 eingetretene Rechtsänderung fortgefallen. Alle Beschlusssachen, welche vor dem 30. 1. 1933 in diesen Städten durch die kollegiale Gemeindebehörde im Beschlußverfahren entschieden wurden, sind deshalb nunmehr zuständigkeithalber dem Kreisbeschlußausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen.

An die Kreisverwaltung in Dinslaken.

Betrifft: Ausstellung von Stadthausierscheinen durch den Stadtdirektor in Dinslaken.

Bezug: Bericht vom 8. 8. 1949 00/3.

Über die Anträge auf Erteilung von Ortshausierscheinen gemäß § 42b RGO „beschloß“ in Landkreisen der Kreisausschuß bzw. in kreisangehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat oder die kollegiale Gemeindebehörde. Vgl. § 1 Ziffer L b u. IV, VO. z. Ausführung des Gesetzes

vom 1. 7. 1883 betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 31. 12. 1883 (G.S. 1884 S. 7).

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß

1. Die Erteilung von Ortshausierscheinen im formellen Beschlußverfahren zu erfolgen hat; vgl. §§ 50 ff. LVG vom 30. 7. 1883 (G.S. S. 195), und daß
2. als Beschlußorgan nur eine kollegiale und keine bürokratische Behörde, wie etwa der Stadtdirektor (Ordnungsamt), eingesetzt ist.

Letztere Vorschrift wurde zwar gem. Anpassungsgesetz vom 15. 12. 1933 (G.S. S. 479) während der nationalsozialistischen Zeit im wesentlichen aufgehoben. Im Zuge der Demokratisierung der Verwaltung nach 1945 jedoch ist die bürokratische Entscheidungsbefugnis der früheren Bürgermeister und Landräte weitgehend wieder kollegialen Gremien als Beschlußbehörden übertragen worden. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurde auch den neu eingesetzten Kreis- und Stadtbeschlußausschüssen die Entscheidung in allen jenen Sachgebieten zugeteilt, welche vormals der Kompetenz der Kreis- und Stadtausschüsse unterlagen. Für die Erteilung von Ortshausierscheinen aber waren vor Erlaß des Anpassungsgesetzes grundsätzlich die Kreisausschüsse zuständig, vgl. § 1 a. a. O., wobei die Tatsache, daß in kreisangehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern eine Sonderregelung bestand, an diesem Grundsatz nichts zu ändern vermag. Diese Zuständigkeit des früheren Kreisausschusses ist heute dem Kreisbeschlußausschuß zugefallen; vgl. § 2 VO. über Zuständigkeiten in Beschlusssachen vom 23. 6. 1948.

Diese Rechtsauffassung wird durch die Praxis des ehem. Bezirksverwaltungsgerichts Düsseldorf bestätigt; das ehem. Bezirksverwaltungsgericht beschloß „in allen Sachen, die auf Grund vor dem 30. 1. 1933 geltenden Rechts vom Bezirksausschuß oder vom Kreis- oder Stadtausschuß entweder im Beschlußverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren entschieden worden sind.“ Vgl. § 2 der VO. über die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte vom 29. 3. 1946 (M.u.VO.Bl. 46 S. 161). Aus dieser Bestimmung ergab sich nicht ohne weiteres (ähnlich § 2 VO. über die Zuständigkeit in Beschlusssachen vom 23. 6. 1948), welche Stelle über die Beschlußangelegenheiten der kreisangehörigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern zu befinden hatte; gleichwohl trug das ehem. Bezirksverwaltungsgericht keine Bedenken, sich auch zur Entscheidung in den Angelegenheiten für zuständig zu erklären, welche vor dem 30. 1. 1933 in kreisangehörigen Städten von

mehr als 10 000 Einwohnern durch den Magistrat bzw. die kollegiale Gemeindebehörde entschieden wurden.

Die Erteilung von Ortshausierscheinen durch eine bürokratische Behörde (Stadtdirektor) entbehrt somit der Rechtsgrundlage. Darüber hinaus müssen aber auch gegen eine Beschlußkompetenz der Stadt Dinslaken rechtlich Bedenken geltend gemacht werden. Ich bitte daher, die Stadt Dinslaken im Aufsichtswege anzuweisen, ab sofort sämtliche Anträge auf Erteilung von Ortshausierscheinen dem Kreisbeschlußausschuß in Dinslaken zur Entscheidung vorzulegen.

In Vertretung: Schwidden.

An die Landkreisverwaltungen und die kreisangehörigen Städte über 10 000 Einwohner.

**181. Wohnraumbewirtschaftung.**

Als Band 18a in der Reihe „Grundriß des Verwaltungsrechts“ (Herausgegeben von L. Ambrosius, Oberregierungsrat im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Bärenverlag, Köln-Lindenthal, Kermeterstr. 18) ist erschienen:

„Die Wohnraumbewirtschaftung“  
(Gesetz und Praxis)

von Dr. jur. Ernst Dundalek, Regierungsrat,  
Dr. jur. Herbert zur Nieden.

Die Verfasser sind seit Jahren Kammervorsitzende meiner Spruchstelle für Wohnungssachen. Sie haben auf Grund der in ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse in dem vorliegenden Buch nicht nur eine Übersicht über allgemeine Fragen der Bewirtschaftung von Wohn- und Gewerberäumen gegeben, vielmehr deren Auswirkungen auf alle Standes- und Berufsgruppen im einzelnen dargestellt und auch die besonderen baulichen Voraussetzungen behandelt, die für die Fragen der Bewohnbarkeit von Räumen von Bedeutung sind.

Außerdem wurden die Sonderheiten der Wohnraumbewirtschaftung wie die Beschränkung der Freizügigkeit und die Wohnraumvergabe berücksichtigt. In einem besonderen Abschnitt sind erstmalig alle Phasen des Verfahrens vor den Wohnungsbehörden, vor den Schlichtungs- und Spruchstellen, sowie vor den Landesverwaltungsgerichten behandelt worden.

Der Anhang enthält alle Gesetzestexte, die Fragen des Wohnungsrechts behandeln.

**183. Verbindung des Reichskatasters mit dem Grundbuch.**

Der Regierungspräsident.  
III TV (Rb) 376 — 141

Düsseldorf, den 22. Oktober 1949.

Nachstehend wird ein Bezirk bekanntgegeben, in dem das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs 2 der Grundbuchordnung tritt:

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde-/Gutsbezirk usw.	Grundbuchbezirk	Offenlegungsfrist	
				Beginn	Ende
1	2	3	4	5	
Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf					
Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf					
1	Düsseldorf-Mettmann	Kalkum	Kalkum	15. 11. 49	14. 12. 49

Im Auftrage: Wirths.

Die Verfasser haben die Herausgabe der Schrift zur Beseitigung der auf dem Gebiet der Wohnraumbewirtschaftung vielfach noch bestehenden Rechtsunsicherheit weitgehend beigetragen.

Ich empfehle allen Wohnungsbehörden und Schlichtungsstellen im Bereiche des Regierungsbezirks die Anschaffung des Buches.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1949.

Der Regierungspräsident:  
Baurichter.

**182. Ausfertigung und Umschreibung von Führerscheinen.**

Der Regierungspräsident.  
V 14 B 6 a

Düsseldorf, den 20. Oktober 1949.

Zum Runderlaß des Verkehrsministers vom 6. 4. 1949 — 841 — 19 — 2 — (Min.Bl. 37 vom 7. 5. 1949, S. 400) sind zu Ziffer III 2 c Zweifel über die Auslegung des Begriffs „Fahrprüfung“ entstanden. Zur Klarstellung wird auf folgendes hingewiesen:

Bei den Heimkehrern im Sinne der Ziffer III des Runderlasses ist davon ausgegangen worden, daß diese früher im Besitz eines Führerscheines waren, diese Tatsache jedoch nicht mehr nachweisen können. Im Hinblick auf den fehlenden Nachweis erschien die Erteilung einer Neuausfertigung des Führerscheins gemäß § 14 StVZO nicht ohne weiteres vertretbar, andererseits sollte den Heimkehrern im Rahmen des Möglichen aus sozialen Gründen bei der Wiedererlangung des Führerscheins Erleichterung gewährt werden.

Aus diesen Gründen hatte der Verkehrsminister angeordnet, daß die in Frage kommenden Heimkehrer sich wenigstens einer Fahrprüfung zu unterziehen haben. Demgemäß bedeutet das Wort „Fahrprüfung“ die Überprüfung der Fahrfertigkeit des Antragstellers, wobei der Sachverständige gehalten ist, sich davon zu überzeugen, daß der Prüfling ausreichende Kenntnisse der Verkehrsvorschriften und genügende Kenntnisse in der Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Fahrzeugen der Fahrzeugklasse, für die der Führerschein wieder erteilt werden soll, besitzt.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — des Bezirks.

**184. Ansatz „Schulwandern“ in den Haushaltsplänen der Gemeinden (Gemeindeverbände).**

Der Regierungspräsident.  
U. I. — Erg. —

Düsseldorf, den 24. Oktober 1949.

Aus Kreisen der Lehrerschaft ist der Wunsch an mich herangetragen worden, das Schulwandern auch finanziell zu fördern.

Der jugenderzieherische Wert des Schulwanderns ist bedeutend. Leider stehen mir staatliche Mittel zur Förderung dieser Seite des Schullebens nicht zur Verfügung.

Ich würde es daher begrüßen, wenn die Gemeinden (GV), früherer Übung folgend, einen Ansatz „Jugendwandern“ in ihre Haushaltspläne aufnehmen und Mittel hierfür bereitstellen würden, die schon in bescheidener Bemessung ersprießliche Wirkungen zu zeitigen imstande wäre.

Im Auftrage: Dr. G ö r g.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

**185. Beförderung von Personen im Straßenverkehr.**

Der Regierungspräsident.  
V. 6. A. 1.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1949.

Wie aus Unternehmerkreisen mitgeteilt worden ist, und wie ich selbst habe feststellen können, werden die für die gewerbsmäßige Personenbeförderung geltenden Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes auch heute noch nicht von allen Beteiligten gebührend beachtet.

So betätigen sich vielfach Unternehmer im Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen und PKW's, insbesondere im Ausflugs- und Überlandwagenverkehr mit Omnibussen, für den sie eine rechtsgültige Genehmigung nach PBefG. nicht oder nicht mehr besitzen. Selbst Linienverkehr wird ohne gültige Genehmigung für diese Verkehrsart betrieben, wodurch bereits vorhandenen Verkehrsunternehmen unbilliger Wettbewerb bereitet wird.

Gegen diese Erscheinungen eines wilden, illegalen Personenbeförderungsverkehrs sind die nach dem PBefG. zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden in manchen Fällen überhaupt nicht, in anderen so verspätet eingeschritten, daß sich die durch den wilden Verkehr in ihren Rechten geschädigten Unternehmer an die Gerichte wenden mußten, um sich durch Erwirkung einer einstweiligen Verfügung dagegen zu wehren.

Solche Fälle sind für das Ansehen der Aufsichts- und Genehmigungsbehörden nicht tragbar und untergraben auch die Autorität der Verkehrsbehörden.

Auch mit der Erteilung einer „Einstweiligen Erlaubnis“ wird immer noch Mißbrauch getrieben. Es ist nicht angängig, daß sich die Genehmigungsbehörden über den klaren Wortlaut in den für die Erteilung einer „Einstweiligen Erlaubnis“ maßgebenden Bestimmungen des Runderlasses des früheren Reichsverkehrsministers vom 27. 8. 1937 (RVKBl. B Seite 92) hinwegsetzen und „Einstweilige Erlaubnisse“ ja sogar „Vorläufige Genehmigungen“ in solchen Fällen erteilen, in denen die vier Voraussetzungen des erwähnten Runderlasses nicht sämtlich erfüllt sind.

Dieses Verfahren der Genehmigungsbehörden führte dazu, daß heute noch immer zahlreiche Unternehmer ihren Linien- und Gelegenheitsverkehr seit Monaten und sogar seit Jahren nur auf Grund einer „Einstweiligen Erlaubnis“ oder „Vorläufigen Genehmigung“ betreiben. Abgesehen davon, daß das PBefG. eine „Vorläufige Genehmigung“ überhaupt nicht kennt, ergeben sich durch Nichtbeachtung der Vorschriften zahlreiche Schwierigkeiten bei der Erteilung einer ordnungsmäßigen Genehmigung nach dem PBefG., insbesondere bei Entscheidungen über Beschwerden nach § 35 PBefG., da die betreffenden Unternehmer vielfach auf Grund der ihnen erteilten „Einstweiligen Erlaubnis“ oder „Vorläufigen Genehmigung“ größere Investitionen vorgenommen haben und darauf vertrauen, daß ihnen die Genehmigung auch tatsächlich erteilt wird.

Ich bitte, Ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Bestimmungen des PBefG. und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften von allen Beteiligten beachtet werden, und daß bei Verstößen hiergegen unnachlässig strafrechtlich eingeschritten wird. Die Handhabe hierzu bieten für nach PBefG. nicht genehmigten Verkehr § 40 PBefG. und für den genehmigten Verkehr §§ 12 und 41 PBefG.

Im Auftrage: Dr. S c h m i t t.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirkes.

**186. Zulassung von Kraftfahrzeugen aus englischen Heeresbeständen zum Verkehr.**

Der Regierungspräsident.  
V. 26 A. 1.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1949.

Im Zulassungsverfahren kann das Eigentum an Kraftfahrzeugen aus englischen Heeresbeständen der LL- und ex-WD-Aktion als nachgewiesen angesehen werden, wenn eine mit Unterschrift und Geschäftssiegel der Interessengemeinschaft der Kraftfahrzeugfirmen im Land Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Rather Straße, versehene grüne Kaufbescheinigung zu den Akten übergeben wird. Meldet ein anderer als der in der Kaufbescheinigung angegebene Eigentümer das Fahrzeug zum Verkehr an, so muß er seine Rechte durch weitere beweiskräftige Unterlagen nachweisen.

Die grünen Kaufbescheinigungen werden auch beim Verkauf von Fahrgestellen und Motoren ausgestellt.

Die Bezugsverfügungen (SVD Düsseldorf an die SVHÄ vom 7. 8. und 2. 11. 1948) sind aufgehoben worden. Im Einzelfall aufkommende Zweifel über die Rechtmäßigkeit des Besitzes englischer Fahrzeuge sind unmittelbar mit der Interessengemeinschaft zu klären.

Im Auftrage: Dr. S c h m i t t.

An alle Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirkes.

**187. Schutz der konfessionellen Feiertage (Reformationsfest/Fronleichnam).**

Der Regierungspräsident.  
A 02. 1.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1949.

Entsprechend der veränderten konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung wird für den Rhein-Wupper-Kreis folgende Änderung getroffen:

Als überwiegend evangelisch sind anzusehen die Gemeinden:

Berg.-Neukirchen  
Burg  
Burscheid  
Hückeswagen  
Leichlingen  
Radevormwald  
Wermelskirchen  
Dabringhausen  
Dhünn  
Witzhelden.

Als überwiegend katholisch sind anzusehen die Gemeinden:

Langenfeld  
Leverkusen  
Monheim  
Hitdorf  
Baumberg  
Opladen.

Im Landkreise Rees sind infolge der veränderten konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten die Gemeinden Drevenack und Hamminkeln als vorwiegend evangelisch anzusehen.

Für diese Gemeinden gilt daher das Reformationsfest als öffentlicher Feiertag.

In Vertretung: S c h w i d d e n.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

#### 188. Ungültigkeit von Sprengstofflizenzen.

Der Regierungspräsident.  
GA. 54/8 spec.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1949.

Folgende Sprengstofflizenzen wurden vorzeitig zurückgezogen und werden hierdurch mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

Name u. Wohnung des Inhabers	Muster, Nr. der Ausstellung	u. Jahr der Lizenz	Aussteller
H. Schmitz, Düsseldorf-Oberkassel Barbarossaplatz 6	Gebr. Kl. 1 Einkauf	NRW/35/16	Gewerberat Düsseldorf.
	Transport	NRW/35/10	Düsseldorf.
	Lager	NRW/35/14	
		1948	

Im Auftrage: J o h n.

#### 189. Betriebsmittelanforderungen für Leistungen nach dem S. H. G.

Der Regierungspräsident.  
La A 4 f

Düsseldorf, den 29. Oktober 1949.

Gemäß Erlaß des Landesamtes für Soforthilfe vom 29. 10. 1949 — II B 1746 — werden in Anbetracht der hohen Bestände der Kassen der Soforthilfeämter und der Regierungshauptkasse für den Monat November keine neuen Betriebsmittel zur Verfügung gestellt. Die Ämter werden in den nächsten Tagen ermächtigt, die in den Monaten September/Oktober nicht verausgabten Mittel im November in Anspruch zu nehmen.

Gemäß § 48 Reichskassenordnung vom 6. 8. 1927 und dem letzten Absatz der Ziff. V der 1. Weisung

für die Verwaltung des Soforthilfefonds vom 19. 8. 1949 bitte ich, künftig nur soviel Mittel heranzuziehen, wie in den nächsten Tagen benötigt werden.

Weiterhin bitte ich, die Kassenbestände des Soforthilfefonds zum Monatsabschluß November 1949 an die Regierungshauptkasse — Buchhalterei III — abzuliefern.

Die Kassen der Ämter sind hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Geldanforderungen gemäß Abs. 1 Ziff. VI der 1. Weisung vom 19. 8. 1949 bitte ich, auf Grund der im abgelaufenen Monat rechtskräftig bewilligten Soforthilfeleistungen und der Zahl der im laufenden Monat voraussichtlich zur Bewilligung gelangenden Anträge zu schätzen, gemäß Formblatt GV I A zusammenzustellen und mir spätestens bis zum 10. jeden Monats vorzulegen.

Die im 3. Absatz des Erlasses des Finanzministers NRW. vom 5. 10. 1949 vorgesehene Regelung ist zu beachten.

Die Geldbedarfsanforderungen gemäß Vordruck GV I A bitte ich, nicht wie bisher in zweifacher, sondern in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Im Auftrage: P a t z s c h k e.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Bezirks.

#### 190. Hinweis.

Der Regierungspräsident.  
III F 01.01

Düsseldorf, den 22. Oktober 1949.

Der Verlag für Kommunalwesen, Kurt Binsch GmbH. in Uelzen, Hannover, Schließfach 706, hat unter Nr. 1758 eine Jagdschein-Gebührenliste hergestellt, die den Stadt- und Landkreisverwaltungen zum Bezuge empfohlen wird.

Im Auftrage: F r i e d r i c h.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden

##### 191. 2. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreise Solingen.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 1. 11. 1940 (RegierungsABl. vom 23. 11. 1940, Stück 47, S. 201/202) für den Bereich des Stadtkreises Solingen auf die in nachfolgender Liste unter Nr. 19 bis 20 aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt. Die Naturdenkmale erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Nr. 19, 1 Bergahorn, 1 Roßkastanie, Stadt Solingen, Gemarkung Dorp; Meßtischblatt Solingen, Flur 9, Parzelle Nr. 2680/46; Eigentümer: Kath. Pfarrgemeinde „St. Suitbert“, im Garten Grünewalder Str. 87. Nr. 20, 2 Roßkastanien, Stadt Solingen, Gemarkung Ohligs; Meßtischblatt Solingen, Flur 3, Parzelle Nr. 867/3; Eigentümer: Stadt Solingen, vor der

Schule Dunkelnberg, Dunkelnberger-, Ecke Schwanenstraße.

Solingen, den 5. Oktober 1949.

Die Stadtverwaltung  
als untere Naturschutzbehörde.

#### 192. Löschung im Naturdenkmalbuch.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275 wird die Eintragung der unter Nr. 11 des Naturdenkmalbuches des Stadtkreises Solingen geführten Naturdenkmale eine Rotbuche s. Verordnung des Unterzeichneten vom 1. 11. 1940 (ABl.) vom 23. 11. 1940, Stück 47 Nr. 625, S. 201/202) mit dem heutigen Tage gelöscht.

Solingen, den 10. Oktober 1949.

Die Stadtverwaltung  
als untere Naturschutzbehörde.

#### 193. Einziehung von öffentlichen Wegen.

Die Einziehung nachstehend aufgeführter, in der Gemarkung Kirspe/waldniel, Flur 9 (Rösler-Siedlung), gelegenen öffentlichen Wege, und zwar

1. Hehler Kirchweg ausgehend von der Prov.-Straße bei Parz. 1/IX/178 bis zu dem Punkte, der begrenzt wird von der jetzigen Herm.-Löns-Straße bei Parz. 1/IX/130 und 1/IX/144 (Weg von Hostert nach Ungerath).

2. Weg ausgehend von der Prov.-Straße bei Parz. 1/IX/178 bis zu den Parzellen 222/1 und 1/IX/144.

3. Weg ausgehend von Parz. 1/IX/177 u. 1/IX/156 bis zu dem Punkte, der begrenzt wird von der jetzigen Herm.-Löns-Straße bei den Parz. 554/IX/166, 1/IX/173 und 1/IX/122

wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht und Einsprüche dagegen nicht erhoben wurden, auf Grund des § 57 des Zuständig-

keitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) hiermit angeordnet.

Waldniel, den 21. Oktober 1949.

Die Gemeindeverwaltung  
als Wegeaufsichtsbehörde.

#### 194. Bekanntmachung.

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 17. 10. 1949, Nr. 21, ist in der Sonderbeilage der III. Nachtrag zur Bergpolizeiverordnung für alle Bergwerke außer den Steinkohlenbergwerken und für die unterirdischen Dachschieferbrüche in den linksrheinischen Landesteilen im Verwaltungsbezirk des Oberbergamts zu Bonn vom 1. März 1912 verkündet worden.

Es wird darauf hingewiesen, daß dieser III. Nachtrag für alle im Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Bergwerke außer den Steinkohlenbergwerken und den Betrieben der Steine und Erden Geltung hat und am 1. Januar 1950 in Kraft tritt.

Bonn, den 24. Oktober 1949.

Das Oberbergamt.

#### 195. Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf.

Einberufung:

Dipl.-Architekt D r e c k e r als techn. Referent.

Entlassung:

Reg.-Insp. Friedrich B a y e r auf eigenen Antrag ausgeschieden.

Ernennungen:

Regierungsrat W a t e r s t r a d t zum Oberregierungsrat.

Schulrat S i e n k n e c h t zum Reg.- und Schulrat.  
Rechn.-Revisor S c h w i d r o w s k y zum Reg.- und Kassenrat.

Versetzung:

Reg.-Oberinspektor L o o s an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

